



Bundesamt für Energie BFE

November 2018

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Umsetzung der Strategie Stromnetze: Änderungen auf Verordnungsstufe

Inhaltsverzeichnis

nhaltsverzeichnis	2
bkürzungsverzeichnis	5
. Ausgangslage und Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	8
. Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens	8
. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmer	9
. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens1	10
.1. Zusammenfassung1	10
.2. Verordnungsübergreifende Bemerkungen1	12
.3. Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich1	13
.3.1. Allgemeine Bemerkungen1	13
.3.2. Öffentlichkeitsarbeit der Kantone1	13
.4. Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat1	13
.4.1. Allgemeine Bemerkungen1	13
.4.2. Gebühren des ESTI1	13
.5. Geoinformationsverordnung1	14
.5.1. Allgemeine Bemerkungen1	14
.5.2. Anhang 1: Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts1	14
Projektierungszonen und Baulinien1	14
Elektrische Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV1	14
.6. Niederspannungs-Installationsverordnung1	15
.6.1. Allgemeine Bemerkungen1	15
.6.2. Weitere Anliegen1	15
echnische Kontrollen1	15
Neldepflichten1	15
rstprüfung1	15
.7. Starkstromverordnung1	15
.7.1. Allgemeine Bemerkungen1	15
.7.2. Fluchtwege in Innenraumanlagen1	15
.7.3. Vorgaben bei baulichen Massnahmen1	15
.7.4. Weitere Anliegen1	16
.8. Verordnung des UVEK über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkoste im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz	

4.9. Verordnung über das Plangenenmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)	16
4.9.1. Allgemeine Bemerkungen	16
4.9.2. Sachplan	16
Prüfung Sachplanpflicht	16
Ausnahmen von der Sachplanpflicht	17
Vororientierung	18
Vorbereitung und Einleitung des Sachplanverfahrens	18
Festsetzung des Planungsgebiets	18
Festsetzung des Planungskorridors	18
4.9.3. Anschlüsse ausserhalb der Bauzone	19
4.9.4. Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht	19
Allgemeines	19
Instandhaltungsarbeiten	19
Geringfügige technische Änderungen	20
4.9.5. Projektierungszonen und Baulinien	20
4.9.6. Verfahrenserleichterungen	20
4.9.7. Dienstbarkeiten	21
4.10. Leitungsverordnung	21
4.10.1. Allgemeine Bemerkungen	21
4.10.2. Ersatzmassnahmen an Starkstromanlagen Dritter	21
4.10.3. Mehrkostenfaktor	22
Allgemeines	22
Anwendungsbereich der Regeln zum Mehrkostenfaktor	22
Höhe des Mehrkostenfaktors	22
Ausnahmen bei Einhaltung des Mehrkostenfaktors	23
Ausnahmen bei Überschreitung des Mehrkostenfaktors	23
Übergangsregel zum Mehrkostenfaktor	24
4.10.4. Vogelschutz	24
4.11. Stromversorgungsverordnung	25
4.11.1. Neue Themen (Kosten)	25
4.11.2. Abgrenzung der Schaltfelder vom Übertragungsnetz	25
4.11.3. Speicher sind Endverbraucher	26
4.11.4. Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 ^{bis} StromVG	27

4.11.5. Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung	28
4.11.6. Abzug von Unterstützungen bei der Einrechnung von Beschaffungen	29
4.11.7. Nachweis- und Meldepflicht	29
4.11.8. Manueller Lastabwurf	30
4.11.9. Netzentwicklungsprozess	30
Szenariorahmen	30
Grundsätze für die Netzplanung	30
Mehrjahrespläne	30
4.11.10. Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme	31
Intelligente Messsysteme	31
Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb	32
Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen	32
Einführung intelligenter Messsysteme	32
Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb	33
4.11.11. Anrechenbarkeit von Dienstbarkeiten und Rechten	33
4.11.12. Innovative Massnahmen	33
4.11.13. Sensibilisierungsmassnahmen	34
4.11.14. Informationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit	35
4.11.15. Netznutzungstarife	36
5. Liste der Vernehmlassungsteilnehmer	37

Abkürzungsverzeichnis

AG Kanton Aargau

Al Kanton Appenzell Innerhoden
AR Kanton Appenzell Ausserrhoden
ARE Bundesamt für Raumentwicklung

AVDEL Association valaisanne des distributeurs d'électricité – Verband der Walliser Stromver-

teiler

BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

BE Kanton Bern

BFE Bundesamt für Energie
BL Kanton Basel-Landschaft

BS Kanton Basel-Stadt

CVP Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz
DSV Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber

EKZ Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

EleG Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (SR 734.0)

ElCom Eidgenössische Elektrizitätskommission

EnG Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)

ENHK Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission

EnFV Verordnung vom 1. November 2017 über die Förderung der Produktion von Elektrizität

aus erneuerbaren Energien (SR 730.03)

EnV Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01)

ESTI Eidgenössisches Starkstrominspektorat

EWM Elektrizitätswerk Maienfeld

EWZ Elektrizitätswerk der Stadt Zürich

FDP Freisinnig-Demokratische Partei Schweiz
FER Fédération des Entreprises Romandes

FR Kanton Freiburg

FRC Fédération Romande des Consommateurs

GE Kanton Genf

GebV-En Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Ener-

giebereich (SR 730.05)

GGS Gruppe Grosser Stromkunden

GL Kanton Glarus

GLP Grünliberale Partei Schweiz

HEV Hauseigentümerverband Schweiz

JU Kanton Jura

KEV Kostendeckende Einspeisevergütung
KGTV Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände

KKG Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG

KKGEO Konferenz der kantonalen Geoinformationsfachstellen

kVA Kilovoltampere

kV Kilovolt

kWp Kilowatt peak (Spitze)

LeV Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (SR 734.31)

LU Kanton Luzern

MKF Mehrkostenfaktor

NE Kanton Neuenburg

NHG Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)

NISV Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

(SR 814.710)

NOVA Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau

NW Kanton Nidwalden

PGV Plangenehmigungsverfahren

RPG Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)

RPV Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)

SAK St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

SBB Schweizerische Bundesbahnen AG
SBV Schweizerischer Bauernverband
SES Schweizerische Energiestiftung

SG Kanton St. Gallen

SGV Schweizerischer Gewerbeverband

SH Kanton Schaffhausen

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SIG Services Industriels de Genève

SO Kanton Solothurn

SP Sozialdemokratische Partei Schweiz

SSV Schweizerischer Städteverband

StromVG Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7)

StromVV Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)

SVP Schweizerische Volkspartei

SVS Schweizer Vogelschutz / BirdLife

SZ Kanton Schwyz
TG Kanton Thurgau
TI Kanton Tessin

USIC Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

VBE Verband Bündner Elektrizitätsunternehmen

VD Kanton Waadt

VPeA Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische

Anlagen (SR 734.25)

VS Kanton Wallis

VSE Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

VSEI Verband Schweizer Elektro-Installationsfirmen
VSG Verband der Schweizerischen Gasindustrie
VSGP Verband der Schweizer Gemüseproduzenten

VSGS Verein Smart Grid Schweiz

WEKO Eidgenössische Wettbewerbskommission

WEW Elektrizitätswerke Walenstadt

ZG Kanton Zug
ZH Kanton Zürich

1. Ausgangslage und Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Als Bindeglied zwischen Produktion und Verbrauch sind die Stromnetze von zentraler Bedeutung für die Stromversorgung. Im Schweizer Übertragungsnetz bestehen heute Engpässe. Durch den stockenden Netzausbau könnten sich diese weiter verschärfen. Zudem steigen durch die zunehmend dezentrale Energieversorgungsstruktur die Anforderungen an die Verteilnetze und an das Zusammenwirken von Übertragungsnetz und Verteilnetzen. Eine Optimierung und rasche Entwicklung und Flexibilisierung des Stromnetzes ist angesichts dieser Herausforderungen unabdingbar.

Der Bundesrat hat am 13. April 2016 die Botschaft zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Strategie Stromnetze) verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen.

Das Parlament hat die Gesetzesvorlage am 15. Dezember 2017 angenommen. Aufgrund dieser Gesetzesänderungen müssen nun diverse Verordnungen angepasst werden. Diese sind Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens. Der Bundesrat hat in diesem Rahmen Änderungen der folgenden Verordnungen unterbreitet:

- Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (SR 510.620)
- Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (SR 730.05)
- Starkstromverordnung vom 30. März 1994 (SR 734.2)
- Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.24)
- Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25)
- Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (SR 734.27)
- Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (SR 734.31)
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)
- Verordnung des UVEK vom 3. Dezember 2008 über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (SR 734.713.3)

2. Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat das vorliegende Vernehmlassungsverfahren am 8. Juni 2018 eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist lief am 1. Oktober 2018 ab.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmer

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 90 Stellungnahmen eingegangen. Von den 204 eingeladenen Akteuren haben 73 eine Stellungnahme abgegeben. Neun Akteure haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Tabelle 1: Vernehmlassungsteilnehmer nach Kategorie

Vernehmlassungsteilnehmer nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	22
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5
Kommissionen und Konferenzen	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
Gas- und Erdölwirtschaft	1
Elektrizitätswirtschaft	24
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	6
Verkehrswirtschaft	1
Gebäudewirtschaft	3
Konsumentenorganisationen	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	8
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	4
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2
Weitere Vernehmlassungsteilnehmer	4
Stellungnahmen insgesamt	90

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

4.1. Zusammenfassung

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens dargelegt.

Netzentwicklungsprozess: Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Verordnungsbestimmungen im Bereich des Netzentwicklungsprozesses. Einige Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Veröffentlichung der Netzplanungsgrundsätze ab. Weitere Vernehmlassungsteilnehmer möchten, dass die Vorgaben zum Mehrjahresplan nur für den Mehrjahresplan der nationalen Netzgesellschaft anwendbar sind. Die Frist zur Erstellung der Mehrjahrespläne für Verteilnetze mit einer Nennspannung von über 36 kV möchten einige Vernehmlassungsteilnehmer von 9 Monaten auf 18 Monate ausweiten.

Innovative Massnahmen für intelligente Netze: Beinahe alle Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Anpassungen zu innovativen Massnahmen im Grundsatz. Es werden lediglich Fragen zur Aufteilung der mit den innovativen Massnahmen verbundenen Kosten in Betriebs- und Kapitalkosten, zur effektiven Höhe der anrechenbaren Aufwendungen und zu Publikationspflichten aufgeworfen. Vereinzelt wird gefordert, die Definition von innovativen Massnahmen näher zu spezifizieren, damit eine Abgrenzung leichter fällt. Einige wenige Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, die Kosten seien nicht vollständig oder in geringerem Masse den Netzkosten zuzurechnen.

Endverbraucher / Speicher: Einige Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die neue Regelung. Der Grossteil der Teilnehmer lehnt die Speicherregelung in Artikel 2 Absatz 3 StromVV jedoch ab und beantragt deren Streichung. Bemängelt wird insbesondere die Ungleichbehandlung der verschiedenen Speichertechnologien (Pumpspeicherkraftwerke gegenüber anderen Speichertechnologien). In diversen Stellungnahmen wird zudem vorgebracht, die Regelung entbehre einer gesetzlichen Grundlage resp. die Regelung sei rechtlich problematisch. Weiter wird geltend gemacht, die Regelung stehe im Widerspruch zum Ausspeiseprinzip sowie zur Speicherregelung des VSE-Handbuches. Mehrere Teilnehmer regen schliesslich an, die Speicherregelung auf Stufe Gesetz zu klären.

Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5^{bis} **StromVG:** Einige Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG auf Verordnungsstufe. Andere bemängeln, die Umsetzung sei zu komplex und daher schwierig anwendbar. Mehrere Teilnehmer verlangen die Abschaffung der anlagenscharfen Gestehungskostenermittlung, da diese nicht praktikabel sei. Ein wesentlicher Teil der Teilnehmer verlangt eine vereinfachte Gestehungskostenermittlung für Klein- und Kleinstanlagen.

Mehrkostenfaktor (MKF): Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer erachtet den vorgeschlagenen MKF von 1,75 als zu niedrig und bezweifelt, dass damit eine vermehrte Verkabelung sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren erzielt werden kann. Insbesondere die Strombranche fordert darüber hinaus eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des MKF (nur für

Leitungen ab einer gewissen Spannung, nur beim Neubau von Leitungen usw.) sowie eine Übergangsbestimmung, die sicherstellt, dass bei der Einführung bzw. späteren Anpassung des MKF weit fortgeschrittene Projekte nicht neu konzipiert werden müssen.

Ersatzmassnahmen an Starkstromanlagen Dritter: Die Regelungen werden begrüsst. Die Strombranche betont die Wichtigkeit des Einbezugs des Dritten bei der Wahl der Ersatzmassnahme und wünscht eine explizite Regelung der Zuständigkeit zur Beurteilung strittiger Forderungen.

Sachplanverfahren: Die Regelungen werden von den Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst. Verschiedentlich werden Ergänzungsvorschläge betreffend die Prüfung der Sachplanpflicht gemacht. Punktuell werden Anpassungen an den Ausnahmetatbeständen oder deren Streichung gewünscht. Zum Prozessablauf für die Festsetzung von Planungsgebieten und -korridoren sind nur wenige Anmerkungen eingegangen.

Projektierungszonen und Baulinien: Die Vernehmlassungsteilnehmer sind mit der Aufnahme der Projektierungszonen und Baulinien in den Anhang 1 der Geoinformationsverordnung sowie in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OEREB-Kataster) einverstanden. Kantone sowie die Konferenz der kantonalen Geoinformationsfachstellen (KKGEO) weisen darauf hin, dass die Aufnahme in den OEREB-Kataster zuerst anhand der neuen OEREB-Strategie erfolgen sollte bzw. dass zu nennen ist, in welcher Ausbauetappe die Datensätze aufgenommen werden sollen. Die wenigen Vernehmlassungsteilnehmer (drei), die sich zur verfahrensrechtlichen Bestimmung betreffend Projektierungszonen und Baulinien äussern, fordern entweder die Streichung der Bestimmung, weil auf Gesetzesstufe bereits alles geregelt ist, oder deren Präzisierung.

Vorhaben ausserhalb der Bauzone: Die Regelung wird von der Elektrizitätsbranche teilweise abgelehnt, weil ein Mehraufwand durch ein zusätzliches Verfahren befürchtet wird. Die Kantone stehen der Regelung mehrheitlich neutral gegenüber.

Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht und Verfahrenserleichterungen: Die Regelungen werden durchgehend begrüsst, vereinzelt werden weitergehende Ausnahmen beantragt und geringfügige Präzisierungen gewünscht.

Dienstbarkeiten: Die mit der neuen Regelung herbeigeführte Klärung wird mit einer Ausnahme durchgehend begrüsst.

Erstellung einer geografischen Gesamtsicht des Stromnetzes: Die Vernehmlassungsteilnehmer sind mit der Aufnahme der geografischen Gesamtsicht des Stromnetzes in den Anhang 1 der Geoinformationsverordnung einverstanden. Vernehmlassungsteilnehmer aus der Strombranche fordern die Änderung der Zugangsberechtigungsstufe von «öffentlich zugängliche Geobasisdaten» zu «beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten» sowie dass die Geodaten nicht zum Download bereitgestellt werden. Kantone sowie die KKGEO fordern bei der Umsetzung die konsequente Nutzung von Synergien und Vermeidung von Redundanzen mit Datenlieferungen bei thematisch verwandten Geobasisdaten.

Informationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit: Der überwiegende Teil der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet die Regelungen, wünscht aber punktuelle Anpassungen zugunsten einer etwas

umfangreicheren Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit. Die Zuordnung der Kosten der Informationsmassnahmen der Netzbetreiber zu den Betriebskosten wird stark kritisiert.

Sensibilisierungsmassnahmen: Im Grundsatz wird die Regelung zu Sensibilisierungsmassnahmen vom überwiegenden Teil der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst. Von den meisten wird eine Ausdehnung dieser Massnahmen auch auf die Lastoptimierung bzw. die Nutzung der Flexibilität gefordert. Auch wird gefordert, die absolute Begrenzung bei 250'000 Franken jährlich aufzuheben.

4.2. Verordnungsübergreifende Bemerkungen

AR, AI, BE, BS, GR, GE, SG, SH, SO, TG, UR, ZG, ZH, CVP, FDP, SVP, SSV, Economiesuisse, Scienceindustries Switzerland, EWZ, Swissmig und die Handelskammer beider Basel äussern grundsätzliche Zustimmung zum Verordnungspaket.

VS wünscht, dass die Grundsätze der Raumplanung respektiert werden und eine Koordination auf Stufe Kanton und Gemeinden erfolgt.

Axpo, EKZ, RegioGrid, Repower, SAK, VSGS und VBE stellen eine immer stärker und schneller zunehmende Regelungsdichte fest, welche in der Praxis zu Aufwänden führe und häufig sinnvolle und pragmatische Lösungen verhindere, die der Effizienz dienen würden. Axpo und RegioGrid wünschen eine Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, wonach die Branche subsidiär Richtlinien (Branchendokumente) für die Umsetzung der Regelungen erstellt.

EWM, WEW, Groupe E und VSE wünschen den Fokus bei der Umsetzung der Strategie Stromnetze auf Verordnungsebene bei der Klärung der Abläufe und Vorgaben, der Beschleunigung der Verfahren und beim Abbau bürokratischer Hemmnisse und Ineffizienzen. EWZ fordert ebenfalls eine klarere Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten der Akteure. Hierzu sei das Rollenmodell der ENTSO-E (Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber) zu berücksichtigen und im Rahmen der Revision StromVG entsprechend aufzunehmen.

Der DSV regt bei den Verordnungsänderungen eine klare Abgrenzung zwischen den Netzen auf der Ebene über 36 kV und der Ebene unter 36 kV an, da v. a. im unteren Spannungsbereich die Vorgaben für Höchst- und Hochspannungsnetze nicht anwendbar seien oder zu unnötig höheren Kosten führen würden.

Die GLP weist darauf hin, dass die technologische Entwicklung im Bereich der Stromnetze, im Abrechnungs- und Messwesen sowie in den Einstellungen und Anforderungen der Leute an die Strominfrastruktur schnell voranschreite. Aus diesem Grund sei darauf zu achten, dass die Verordnungen möglichst wenige dieser – vielfach erwünschten – Entwicklungen behindern würden.

Die SVP führt aus, analog der im Gesetz beschlossenen Massnahmen und Vorgaben müssten auch in der Verordnung die Verfahrensbeschleunigung und die klare Definition der Verantwortlichkeiten an oberster Stelle stehen.

Der SBV möchte sicherstellen, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale landwirtschaftliche Stromproduktion, -einspeisung und -vermarktung von Produzenten von Elektrizität aus Photovoltaik, Biogas und Wind in der Praxis immer machbarer wird.

Suissetec heisst grundsätzlich Regulierungen gut, welche die dezentrale Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien und eine grössere Energieeffizienz stützen; die diesbezüglichen Administrativkosten und der Bewilligungsverfahrensaufwand sollen möglichst gering gehalten werden.

Eine Privatperson weist auf eine Studie hin, welche aufzeige, dass auf dem Autobahnnetz der Schweiz sehr auffällige Häufungen von Unfällen nach der Querung von Hochspannungs-Trassen gegenüber Unfällen vor diesen Querungen zu verzeichnen seien. Dies weise in der Summe auf einen Einfluss dieser Querung hin. Eine Festlegung von Hochspannungstrassen rein unter einem einfachen Primat der Erstellungskosten sei deshalb nicht zielführend.

4.3. Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

4.3.1. Allgemeine Bemerkungen

ECO SWISS und SP sind mit den Änderungen einverstanden. VS und FR wünschen eine Ergänzung der GebV-En mit einer Bestimmung, welche die Entschädigung des Kantons für Stellungnahmen z. H. des ESTI regelt.

4.3.2. Öffentlichkeitsarbeit der Kantone

Für BE entspricht die Entschädigungsregel der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Infra-Watt wünscht, dass bei der Information im Zusammenhang mit der kantonalen Richtplanung auch auf die raumplanerischen Aspekte der Nutzung von grösseren Wärmequellen wie Abwasser aus Kläranlagen, Fernwärme aus Kehrichtverbrennungsanlagen, Abwärme aus Industrie und Gewerbe oder EDV-Zentren usw. hingewiesen wird.

TI begrüsst insbesondere die Einführung von Artikel 13 GebV-En, welcher eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der Kantone für die Öffentlichkeitsarbeit schafft.

4.4. Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat

4.4.1. Allgemeine Bemerkungen

ECO SWISS und SP sind mit den Änderungen einverstanden. Die SBB fordert, das ESTI soll eine Dienststelle des UVEK, nicht der Electrosuisse, sein.

4.4.2. Gebühren des ESTI

Der HEV erachtet den Rahmen für die Stundenansätze (Fr. 95.- bis Fr. 250.-) als zu hoch, während Electrosuisse den Verzicht auf die Festlegung eines maximalen Stundenansatzes (Fr. 250.-) fordert.

4.5. Geoinformationsverordnung

4.5.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind mit der Aufnahme der Projektierungszonen und Baulinien in den Anhang 1 der Geoinformationsverordnung sowie in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OEREB-Kataster) einverstanden. Ebenfalls einverstanden sind sie mit der Aufnahme der geografischen Gesamtsicht des Stromnetzes in den Anhang 1 der Geoinformationsverordnung.

4.5.2. Anhang 1: Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Projektierungszonen und Baulinien

SP, GGS, NE, SO, VD und ZG begrüssen die Bestimmungen.

AR und BS sowie KKGEO beantragen, die Aufnahme in den OEREB-Kataster sei erst im Rahmen der neuen OEREB-Strategie durchzuführen und nicht durch die alleinige Anpassung des Katalogs der Geobasisdaten.

SG beantragt, im erläuternden Bericht sei die OEREB-Ausbauetappe anzugeben, bei welcher die Datensätze aufgenommen werden.

Für den HEV ist es unumgänglich, dass die öffentlich-rechtlichem Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch aufgenommen werden.

Elektrische Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV

SP, GGS, NE, SO, VD und ZG begrüssen die Bestimmungen.

BE und BS sowie KKGEO beantragen, dass bei der Umsetzung Synergien genutzt und Redundanzen vermieden werden. Insbesondere seien zu berücksichtigen: Amtliche Vermessung, Werkpläne elektrische Kabelleitungen, kantonale Leitungskataster und SIA-Norm 405. Zudem beantragen sie, dass die Datenlieferung über die Aggregationsinfrastruktur der Kantone erfolgt.

BE weist darauf hin, dass die Zugangsberechtigungsstufe A bedinge, dass nur eine kleine Teilmenge der Werkinformation (u.a. Lage und Art/Medium der Leitung) betroffen sei.

Axpo, VSE, EWM, WEW, BKW, NW, HEV, EWZ und die Stadt Lausanne beantragen die Änderung der Zugangsberechtigungsstufe von «öffentlich zugängliche Geobasisdaten» zu «beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten» sowie dass die Geodaten nicht zum Download bereitgestellt werden.

SG beantragt die Anpassung der amtlichen Vermessung, so dass ebenfalls ab 36 kV erfasst werde (bisher 50 kV).

Swissgrid beantragt den Einbezug in der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des minimalen Geodatenmodells.

VSE, EWM, WEW sowie der DSV merken zum Begriff «Anlagen» an, dass die in der Verordnung enthaltenen Grundsätze nur von Netzbetreibenden eingehalten werden müssten, die auch Netze (und nicht nur Anlagen) der Netzebene 3 besitzen.

4.6. Niederspannungs-Installationsverordnung

4.6.1. Allgemeine Bemerkungen

ECO SWISS und SP sind mit den Änderungen einverstanden.

4.6.2. Weitere Anliegen

Technische Kontrollen

AR, SH und TG sowie Swissolar und Swisscleantech beantragen, dass Photovoltaikanlagen, die von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung erstellt wurden, lediglich von einem unabhängigen Kontrollorgan statt von einer akkreditierten Inspektionsstelle geprüft werden sollen.

Meldepflichten

Electrosuisse beantragt, die Meldepflicht bei allgemeinen Installationsbewilligungen soll nicht gelten für elektrische Installationen, deren Anschlusswert insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt.

Erstprüfung

Electrosuisse beantragt, für Installationsarbeiten, die weniger als vier Stunden dauern (Kleininstallationen), soll das Protokoll der Erstprüfung genügen.

4.7. Starkstromverordnung

4.7.1. Allgemeine Bemerkungen

FER, SP, HEV, ECO SWISS sind mit den Änderungen einverstanden.

Electrosuisse regt an, eine offizielle Abkürzung für die Verordnung einzuführen.

4.7.2. Fluchtwege in Innenraumanlagen

BE beantragt, auch Artikel 35 Absatz 3 entweder aufzuheben oder die Distanz von 20 auf 35 Meter anzupassen. Die SBB beantragt, von der Aufhebung der Bestimmungen über Fluchtwege in Innenraumanlagen aus sicherheitstechnischen Gründen abzusehen.

4.7.3. Vorgaben bei baulichen Massnahmen

BE beantragt, aus Sicherheitsgründen zum Personen- und Sachwertschutz einen Feuerwiderstand von (mindestens) 60 Minuten statt wie vorgesehen 30 Minuten festzulegen. Die SBB beantragt, von der Aufhebung der Bestimmungen über mechanische, feuerhemmende und feuerbeständige Vorgaben bei baulichen Massnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen abzusehen, da insbesondere dann ein erhöhtes Risiko bestehe, wenn Drittversorger (ortsansässige Energieversorger) Räume für elektrische Anlagen auf Arealen der Bahn betreiben würden.

4.7.4. Weitere Anliegen

TG, Energie Thurgau und SAK regen an, bei den zulässigen Berührungs- und Schrittspannungen in Starkstromanlagen auf europäische Normen zurückzugreifen.

4.8. Verordnung des UVEK über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

Die SP stimmt den vorgenommenen Anpassungen zu und hat keine weiteren Bemerkungen.

Repower und VBE fordern die Streichung des Wortes «Gleichstrom» in Artikel 2 Absatz 1, womit die schweizerischen Merchant Line-Anforderungen mit den europäischen abgestimmt werden sollen. Demnach wären zwischen der Schweiz und den umliegenden Ländern auch Wechselstrom-Verbindungsleitungen (Merchant Line) realisierbar.

4.9. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

4.9.1. Allgemeine Bemerkungen

Ökostrom Schweiz und SBV bemängeln, die Motion «Transformatorenstationen und andere elektrische Anlagen einfacher ermöglichen» (16.3038) werde mit der Befreiung von der Plangenehmigungspflicht bzw. den Verfahrenserleichterungen nicht erfüllt. Durch die vorgeschlagenen Anpassungen würden Transformatorenstationen und andere elektrische Anlagen nicht einfacher ermöglicht. Es bräuchte zeitliche Vorgaben für die Anpassung von Netzanschlüssen mit Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung derselben sowie konkrete Vorgaben an die Bewilligungsinstanzen.

TI sieht Raum für eine bessere Koordination und Vereinfachung mit anderen Verfahren.

Der SBV verlangt, dass alle für die Grundeigentümer wichtigen Informationen in den Gesuchsunterlagen vorhanden sein müssen. Die Gesuchsunterlagen müssten deshalb zusätzliche Angaben zur Interessenabwägung, zu den Sicherheitsabständen, zu möglichen Einflüssen auf die Nutzungen von Grundstücken und zum Rückbau von Anlagen enthalten. Er beantragt daher eine entsprechende Ergänzung von Artikel 2 Absatz 1, obwohl diese Regelung nicht Gegenstand der Revision ist.

4.9.2. Sachplan

Prüfung Sachplanpflicht

Der SBV macht geltend, dass bei der Prüfung der Sachplanpflicht alle berührten Interessen erhoben und gegeneinander abgewogen werden sollen. Bei dieser Prüfung sollen deshalb auch die betroffenen Grundrechte (Eigentumsrechte) und deren rechtliche Sicherstellung untersucht werden. Zudem fordert er, dass die Ergebnisse in einem Bericht veröffentlicht werden.

SG führt aus, dass die Sachplanpflicht im Zweifelsfall immer zu bejahen sei. Zudem beantragt SG, dass die kantonale Zuständigkeit im ordentlichen Bewilligungsverfahren sichergestellt wird.

FR und VS verlangen, dass geprüft wird, ob Artikel 1a mit Artikel 15f Absatz 2 EleG kompatibel ist.

GE verlangt, dass bei der Prüfung der Sachplanpflicht auch die kantonalen Behörden anzuhören sind.

Swissgrid regt an, dass in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass im Zweifelsfall das «Sachplanverzichtsverfahren» und nicht das «Sachplanverfahren» einzuleiten ist.

Ausnahmen von der Sachplanpflicht

Der SBV verlangt, dass Leitungen nur mit der Zustimmung der Grundeigentümer gebaut werden dürfen. Zudem lehnt er die Ausnahmetatbestände von Artikel 1*b* Absatz 1 Buchstabe c (Verkabelung von mindestens 80 % in anderen Infrastrukturen) und Buchstabe d (klare Verhältnisse ohne andere zweckmässigen Möglichkeiten) ab.

WWF, Pro Natura, SVS und SP beantragen zu den Bestimmungen von Artikel 1*b* Absatz 1 Buchstaben a und b, dass die bisherige Formulierung teilweise beibehalten wird. Dementsprechend sei die Formulierung «sofern keine Schutzgebiete beeinträchtigt werden» anstelle von «sofern keine Schutzziele von Schutzgebieten beeinträchtigt werden» zu verwenden.

VS verlangt im Einleitungstext von Artikel 1*b* Absatz 1 eine Präzisierung, wonach die NISV ohne Erteilung einer Ausnahmebewilligung eingehalten werden muss.

Die Stiftung Landschaftsschutz macht geltend, dass der Einleitungstext von Artikel 1*b* Absatz 1 schwierig zu verstehen sei und schlägt eine sprachliche Anpassung vor.

HEV und Stiftung Landschaftsschutz beantragen die Streichung von Artikel 1*b* Absatz 1 Buchstabe d. Sie begründen dies mit dem Argument, dass die Beurteilung «ob eine andere Variante zu bevorzugen ist» Gegenstand der Sachplanprüfung sei und nicht durch die Gesuchstellerin vorweg beurteilt werden dürfe.

Der HEV verlangt bei Artikel 1*b* Absatz 1 Buchstabe c eine Ergänzung, wonach die «übrigen 20 Prozent der Leitung höchstens 5 km lang sein dürfen». Er macht geltend, dass die Regelung ohne Ergänzung den Bestimmungen unter den Buchstaben a und b zuwiderlaufen würde.

Swissgrid macht geltend, dass die Regelungen von Artikel 1*b* Absatz 1 Buchstaben a und b nur bei der Beeinträchtigung von Schutzgebieten von nationalem Interesse Anwendung finden dürfe, und verlangt eine entsprechende Anpassung der genannten Regelungen. Weiter sei zu präzisieren, dass die Regelungen nur zur Anwendung kommen dürfen, wenn es sich um wesentliche Eingriffe in ein Schutzgebiet handle. Zudem sei bei Buchstabe b die Begrenzung auf eine Länge von 5 km zu streichen, da durch diese Begrenzung eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen vorgenommen werde. Weiter beantragt Swissgrid, im Einleitungstext von Artikel 1*b* Absatz 1 das Erfordernis der Klärung von Möglichkeiten für eine Zusammenlegung mit anderen Leitungen oder Infrastrukturanlagen zu streichen und dieses Erfordernis in den Buchstaben b zu verschieben.

Der SBV verlangt, dass die Begleitgruppe im Sinne von Artikel 15g EleG auch im Sachplanverzichtsverfahren angehört werden soll.

GLP, WWF Schweiz, Pro Natura, Swisscleantech und SP verlangen, dass die Umweltschutzorganisationen immer angehört werden (und nicht nur bei Bedarf). Swissgrid ist hingegen der Ansicht, dass die Umweltschutzorganisationen im Sachplanverzichtsverfahren nicht anzuhören sind.

Vororientierung

Swissgrid ist mit der Regelung grundsätzlich einverstanden, beantragt jedoch eine offenere Formulierung. Es sollen nicht nur Vorhaben gemäss Artikel 22 Absatz 2^{bis} StromVG als Vororientierung eingetragen werden können, sondern beispielsweise auch Projekte aus den technischen Mehrjahresplänen. Zudem sei zu präzisieren, dass das BFE für die Eintragung zuständig ist.

TI befürchtet, dass die Formulierung von Artikel 1*c* VPeA mit dem Sinn und Zweck von Artikel 5 Absatz 2 RPV nicht übereinstimmt.

VS weist darauf hin, dass die Kategorie «Zwischenergebnis» (vgl. Art. 15 Abs. 2 RPV) in den Bestimmungen der VPeA nicht erwähnt wird.

Vorbereitung und Einleitung des Sachplanverfahrens

Der SBV verlangt zusätzliche Regelungen bezüglich des Inhalts der Koordinationsvereinbarungen, welche zwischen der Gesuchstellerin und den betroffenen Kantonen abzuschliessen sind. Insbesondere seien Bestimmungen zum Schutz von Kulturland und Fruchtfolgeflächen und des Grundeigentums aufzunehmen. Zudem seien in den Vereinbarungen Mindestanforderungen für die Mitwirkung der Gemeinden zu formulieren und es seien Kriterien für die Beurteilung des Konflikt- und Optimierungspotentials in die Vereinbarungen aufzunehmen.

HEV und SBV verlangen, dass auch die betroffenen Gemeinden in die Begleitgruppe aufgenommen werden sollen. Der SBV wünscht zusätzlich die Erweiterung der Begleitgruppe mit privaten Personen, welche ein schutzwürdiges Interesse darlegen können.

VS fordert für die Kantone mehr als nur ein Stimmrecht in der Begleitgruppe. Er begründet dies damit, dass die Kantone in der Begleitgruppe jeweils durch mehrere Ämter vertreten sind.

Festsetzung des Planungsgebiets

VS weist darauf hin, dass die Kategorie «Zwischenergebnis» (vgl. Art. 15 Abs. 2 RPV) in den Bestimmungen der VPeA nicht erwähnt wird.

Swissgrid begrüsst die Einführung von Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte, weist aber darauf hin, dass die vorgesehenen Fristen kaum einzuhalten sind (kein Änderungsantrag). Sie regt weiter an, zu prüfen, ob in Artikel 1f Absatz 4 der Verweis auf Artikel 21 Absatz 4 RPV (Verabschiedung von Änderungen im Sachplan durch das Departement) erforderlich ist.

Festsetzung des Planungskorridors

Swissgrid beantragt, dass die Frist für die Eröffnung des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren beizubehalten sei (vgl. geltender Art. 1*d* Abs. 4). Sie beantragt auch das Beibehalten der bisherigen Bestimmung von Artikel 1*d* Absatz 2, wonach das BFE eine Richtlinie zu erlassen hat, welche über Art, Darstellung, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Unterlagen Auskunft gibt. Weiter regt Swissgrid an, zu

prüfen, ob in Artikel 1f Absatz 4 der Verweis auf Artikel 21 Absatz 4 RPV (Verabschiedung von Änderungen im Sachplan durch das Departement) erforderlich ist.

4.9.3. Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

Axpo, BKW, Energie Thurgau, EWM, WEW, EWZ, SG, Swisspower, TG und VSE beantragen die Streichung der neuen Regelung von Artikel 2 Absatz 1^{bis} und schlagen einen neuen Artikel 5 Absatz 1^{bis} vor, wonach das ESTI einen entsprechenden Entscheid des Kantons einholen soll.

SAK und VBE beantragen die ersatzlose Streichung der neuen Regelung von Artikel 2 Absatz 1^{bis}. Gemäss VBE sei eine allfällige Regelung im RPG aufzunehmen. SAK macht hingegen geltend, im kantonalen Recht sei bereits eine Bestimmung zum Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone enthalten.

FDP und SGV weisen darauf hin, dass nicht zwei identische Bewilligungsverfahren hintereinander durchgeführt werden sollen.

Der SBV beantragt eine Ergänzung der vorgeschlagenen Regelung, wonach den Gesuchsunterlagen ein kantonaler Entscheid nur beim erstmaligen Anschluss und auch dann nur, wenn es sich um einen Anschluss im zeitweise besiedelten Gebiet handelt, beizulegen ist.

4.9.4. Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht

Allgemeines

HEV, SZ und ECO SWISS begrüssen die Regelungen.

AR, SH und TG sowie Swisscleantech und Swissolar beantragen, die Planvorlagepflicht generell bzw. insbesondere für Photovoltaikanlagen erst ab 100 kWp Leistung bzw. ab Mittelspannung vorzusehen.

Swissgrid wünscht, dass eine vorgängige Anzeige bei Instandhaltungsarbeiten möglich sein soll (wie bei technischen Änderungen), um ein Zweifelsfall-Verfahren mit einem Entscheid des ESTI auslösen zu können.

Der SBV möchte Ausnahmen nur dann zulassen, wenn die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Instandhaltungsarbeiten

Swissgrid beantragt, die Bedingung «keine besondere Auswirkungen auf die Umwelt» zu präzisieren.

VSE, Energie Thurgau, BKW, Swisspower, DSV, EWM und WEW wünschen eine Ergänzung, wonach der Stangenersatz von Regelleitungen explizit als plangenehmigungsfreie Instandhaltungsarbeit aufgeführt werden soll.

VBE und EWZ beantragen eine Ergänzung, wonach der Ersatz von Anlageteilen plangenehmigungsfrei sein soll, wenn dadurch die Personen- und/oder Anlagensicherheit erhöht wird; ebenfalls plangenehmigungsfrei soll die Behandlung von Holzmasten für den Fäulnisschutz sein.

Axpo, NW und ZG beantragen, dass Änderungen im Sinne der NISV nicht plangenehmigungsfrei sind.

Geringfügige technische Änderungen

Swissgrid, VSE, Swisspower, DSV, EWM und WEW beantragen, Absatz 3 als nicht abschliessende Aufzählung zu gestalten.

Swissgrid beantragt, den Ersatz von Masten durch gleichwertige Masten als geringfügige technische Änderung aufzunehmen.

VS möchte neben der Einhaltung des Anlagegrenzwerts auch die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes festschreiben.

VSE, Energie Thurgau, BKW, EWZ, Swisspower, DSV, EWM und WEW beantragen, explizit festzuhalten, dass massgebend der Anlagegrenzwert ist, der sich aus der zum Erstellungszeitpunkt gültigen NISV ergibt.

VSE, Swisspower, DSV, EWM und WEW beantragen, den Ersatz von Transformatoren auch durch leistungsfähigere Typen von der Plangenehmigungspflicht zu befreien, sofern die ursprüngliche Plangenehmigung bereits für diese Leistung erteilt wurde.

VSE, Swisspower, DSV, Energie Thurgau, BKW, EWZ, NW, EWM und WEW beantragen eine Ergänzung, wonach die Erneuerung von Innenraum-Anlagen ohne Plangenehmigungsverfahren möglich ist.

Die BKW beantragt, auch der Ersatz von Einfach- und Doppelketten soll von der Plangenehmigungspflicht befreit sein.

4.9.5. Projektierungszonen und Baulinien

Swissgrid beantragt die Streichung der Bestimmung, da die meisten Bestimmungen des Plangenehmigungsverfahrens - insbesondere für Projektierungszonen - auch nicht sinngemäss anwendbar sind und die Regelungen auf Gesetzesstufe reichen würden.

FR und VS regen an, die Bestimmungen zu präzisieren und Kriterien zur Festlegung von Baulinien festzulegen. VS macht darüber hinaus geltend, die Anhörung der Kantone, Gemeinden und Eigentümer sei nicht vorgesehen (auch nicht im Gesetz) und die Festlegung der Projektierungszonen dürfe nicht ohne Mitwirkung des ARE erfolgen.

4.9.6. Verfahrenserleichterungen

WWF, SES, Pro Natura und SVS beantragen, neben den Schutzgebieten nach Bundesrecht auch die Schutzgebiete nach kantonalem Recht explizit zu nennen.

VSE, Swisspower, Energie Thurgau, DSV, EKZ, RegioGrid, SAK, Repower, AVDEL, die Handelskammer beider Basel, EWM und WEW führen aus, in Schutzgebieten komme es aufgrund des NHG automatisch zum Einbezug der zuständigen Bundesbehörden; die Erwähnung in der VPeA sei deshalb obsolet und zu streichen.

FDP, VSE, SVP, Sierre-Energie, SGV, BKW, Economiesuisse, Scienceindustries Switzerland, EWM und WEW beantragen, es sollen immer allein die kantonalen Behörden angehört werden, auf eine Anhörung der Bundesbehörden sei generell zu verzichten.

4.9.7. Dienstbarkeiten

VSE, RegioGrid, die Handelskammer beider Basel, DSV, EWM, WEW, Infrawatt und Al begrüssen die Bestimmungen.

Der SBV führt aus, wenn für eine bestehende Anlage ein Recht erneuert werden müsse (weil es abgelaufen sei) oder ein Recht für den Betrieb der Anlage zusätzlich erworben werden müsse, handle es sich um eine Änderung der Anlage. Erwerb und Erneuerung von Dienstbarkeiten sollen nur dann ohne Plangenehmigung möglich sein, wenn sich die Verhältnisse zwischen Leitungseigentümerin und Grundeigentümer nicht geändert hätten.

Swissgrid wünscht eine Ergänzung der Sachüberschrift des Artikels mit «anderen Rechten». Ausserdem sei der Verordnungstext entsprechend dem Umstand anzupassen, dass Rechte dauerhaft oder vorübergehend benötigt würden.

4.10. Leitungsverordnung

4.10.1. Allgemeine Bemerkungen

VSE, EWM, WEW, DSV, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau und BKW beantragen eine Ergänzung von Artikel 11 Absatz 2, wonach das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt während der gesamten Lebensdauer möglichst wenig beeinträchtigt werden sollen.

4.10.2. Ersatzmassnahmen an Starkstromanlagen Dritter

Die ENHK regt an, auf die Erwähnung der Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz sowie den Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutz in Artikel 11 Absatz 1 zu verzichten. VD beantragt die Streichung der Absätze 1 und 2 von Artikel 11.

Die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz beantragt, die vorgeschlagenen Formulierungen beizubehalten, auch wenn von anderer Seite eine Anpassung verlangt würde.

Der SBV wünscht, dass die Umlegung oder Verkabelung der Leitung des Dritten nur möglich sei unter der Bedingung, dass der Grundeigentümer einverstanden ist.

VSE, EWM, WEW, DSV, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau und BKW beantragen, den Rückbau zu streichen, da dieser nur in Einzelfällen in Frage kommen könne.

Swissgrid lehnt die Bedingung der optimalen Schonung des Eigentums des Dritten sowie die Kaskade Bündelung-Umlegung-Verkabelung-Rückbau ab und beantragt eine klarere Formulierung des durch die Ersatzmassnahme vorzunehmenden finanziellen Ausgleichs (Vorteilsanrechnung).

VSE, EWM, WEW, Stadt Lausanne, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau und BKW beantragen, dass die Wahl der Ersatzmassnahme gemeinsam mit dem betroffenen Dritten erfolgen soll.

Swissgrid, VSE, EWM und WEW regen eine Ergänzung an, wonach bei strittigen Forderungen die Eidgenössische Schätzungskommission zuständig sein soll, während Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau und BKW in diesem Fall das ESTI als zuständig bezeichnen wollen.

Die Stadt Lausanne fordert, dass der finanzielle Ausgleich sämtliche Kosten decken soll, auch Rückbaukosten und ausserordentliche Abschreibungen.

Swissgrid fordert eine Bestimmung, die sie ermächtigt, die Ersatzmassnahme an der Anlage des Dritten selbst auszuführen.

Axpo, ZG, VSE, EWM, WEW, EWZ, NW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau und BKW regen eine zusätzliche Bestimmung an, welche explizit festhält, dass der Eingriff nach Interessenabwägung auch ohne Zustimmung des Dritten verfügt werden kann.

4.10.3. Mehrkostenfaktor

Allgemeines

InfraWatt und HEV begrüssen die Regelungen. InfraWatt wünscht, dass die Auswirkungen auf Natur und Umwelt (z.B. Boden und Wald) bei Verkabelung berücksichtigt werden.

Anwendungsbereich der Regeln zum Mehrkostenfaktor

Swisscleantech, Energie Thun und VBE beantragen, dass der MKF nur für Leitungen höher 1 kV gelten soll. Energie Thurgau, Sierre-Energie, SAK und Repower beantragen, dass der MKF nur für Leitungen höher 36 kV gelten soll. SIG beantragt, dass der MKF nur für neue Leitungen gelten soll.

VSE, EWM, WEW, DSV, Swisspower, VBE, BKW, EKZ, RegioGrid, EWZ und AVDEL regen an, keine Ermittlung des MKF vorzunehmen für Vorhaben bis 36 kV, für den Stangenersatz einer Regelleitung, den Ersatz bestehender Kabel sowie für plangenehmigungsfreie Instandhaltungsmassnahmen. Die Stadt Lausanne möchte zusätzlich auf die Ermittlung des MKF verzichten für Vorhaben in urbanen Zonen, wo aus NISV-Gründen nur Kabel möglich ist.

EWZ fordert, dass die Mehrkosten der Erdverkabelung einer Leitung, die aufgrund einer geltenden Wasserrechtsverleihung (Konzessionsvertrag) durch den Wasserkraftproduzenten auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten ist und die als Erdkabel zu führen ist, durch die Swissgrid zu vergüten sind.

Die ElCom weist darauf hin, dass in der Praxis häufig auch Teilverkabelungslösungen geprüft respektive realisiert würden. Mit der vorliegenden Formulierung sei unklar, wie mit Teilverkabelungen umzugehen sei.

Höhe des Mehrkostenfaktors

Economiesuisse, Scienceindustries und Swissmem halten den Ansatz mit einem MKF von 1,75 für richtig. Der SGV fordert einen maximalen MKF von 1,75. Die BKW erachtet den vorgesehenen MKF von 1,75 als bereits hoch angesetzt und lehnt eine allfällige Erhöhung ab.

AR, BE, GE, GL, GR, die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, ENHK, SSV, Axpo, EWZ, Energie Thun, Sierre-Energie, WWF, die Stiftung Landschaftsschutz, SES, Pro Natura, SVS und Swisscleantech fordern einen höheren MKF von mindestens 2,0 bzw. zwischen 2,0 und 3,0.

GLP und SP wünschen, dass der maximale MKF von 3,0 verwendet wird.

EKZ und VSGS fordern, dass in Netzgebieten, in denen bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderung der Verkabelungsgrad 80 % und mehr beträgt, der maximale MKF gilt.

Die CVP fordert, dass eine Erhöhung des MKF oder eine Differenzierung des MKF je nach geographischer Lage vom Bundesrat vorgenommen wird.

AVDEL, EWM, WEW, Groupe E, RegioGrid, SIG, VBE, VSE und Stadt Lausanne fordern eine Differenzierung des MKF: Für Leitungen im urbanen Raum sei ein MKF von 3,0 anzuwenden. In den anderen Gebieten sei der MKF zwischen 1,75 und 2,5 festzusetzen.

Ausnahmen bei Einhaltung des Mehrkostenfaktors

WWF, SES, Pro Natura, SP und SVS beantragen eine generelle Regelung, wonach eine Freileitung erstellt werden soll, wenn diese weniger Nachteile für Raum und Umwelt zeitige.

BE hält die Vorwegnahme der Interessenabwägung (durch Festlegung der zwei Ausnahmetatbestände) für nicht sinnvoll und systemfremd und beantragt die Streichung.

Die Stiftung Landschaftsschutz befürwortet die Erstellung einer Freileitung trotz Einhaltung des MKF bei Bündelung nur, wenn die Bündelung mit einer bestehenden Freileitung gleicher oder höherer Spannung erfolgt.

VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, BKW, DSV, RegioGrid, AVDEL, VBE, NW und TG regen an, die Grenze bei einem Kilometer statt bei vier Spannweiten zu setzen.

VSE, EWM, WEW, NW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, BKW, DSV, RegioGrid, AVDEL, VBE und Repower fordern an Stelle der «Muss»-Bestimmung von Artikel 11*d* Absatz 2 eine «Kann»-Bestimmung.

VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, BKW, DSV, RegioGrid und AVDEL beantragen eine Ergänzung des Ausnahmekatalogs: der Stangenersatz bestehender Regelleitungen sei auch immer als Freileitung auszuführen.

VBE, EWZ und Repower regen an, weitere Ausnahmen vorzusehen, wenn zwingende Gründe vorliegen (Vorgaben Gemeinde oder andere öffentliche Instanzen, Kabel genehmigungsunfähig) oder wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten bereits geplant ist.

Die SAK beantragen, die Bestimmung von Artikel 11 d LeV ersatzlos zu streichen.

Ausnahmen bei Überschreitung des Mehrkostenfaktors

WWF, SES, Pro Natura, SP und SVS beantragen, es sollen Ausnahmen vorgesehen werden, «wenn damit eine erhebliche Entlastung des unmittelbar betroffenen Gebiets erzielt werden kann».

VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, BKW, DSV, EKZ, RegioGrid, GR und VBE beantragen, beim Ersatz einer Kabelleitung soll eine Überschreitung des MKF möglich sein.

Der VBE fordert, dass bei zwingenden Gründen wie Projektvorgaben oder NISV-Vorgaben eine Überschreitung des MKF möglich sein soll.

Repower, EWZ, AVDEL und NW beantragen, Erdkabel sollen generell trotz Überschreitung des MKF möglich sein.

GR beantragt, die Überschreitung des MKF soll möglich sein, wenn das Bewilligungsverfahren für eine Freileitung innerhalb von fünf Jahren nach Verfahrenseröffnung nicht abgeschlossen werden könne.

SIG fordert die Streichung von Artikel 11e LeV.

Übergangsregel zum Mehrkostenfaktor

BKW, AG, Energie Thurgau und SGV beantragen die Einführung einer Übergangsregel. Entweder soll für die Prüfung des MKF bei Anpassungen derjenige MKF zur Anwendung kommen, welcher zur Zeit der Planung gültig sei, oder es soll die Regel zum MKF nicht anwendbar sein für Projekte, die innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten im Plangenehmigungsverfahren angemeldet würden, oder es sei eine Übergangsregelung für Projekte ab einem gewissen Planungsstand (zum Beispiel Plangenehmigungsverfahren bereits gestartet, im Mehrjahresplan enthalten) einzuführen.

VSE, EWM, WEW, DSV, Energie Thun, Swisspower und Swisscleantech wünschen, dass der MKF nicht für jene Projekte gelten soll, gegen die bei Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen keine Einsprachen bestehen würden.

WWF, SES, Pro Natura, SP und SVS beantragen, es sollen Ausnahmen vorgesehen werden, «wenn damit eine erhebliche Entlastung des unmittelbar betroffenen Gebiets erzielt werden kann».

4.10.4. Vogelschutz

Die Schweizerische Vogelwarte bemerkt, mit dem Vorschlag werde der Vogelschutz nicht gestärkt. Der Begriff «vogelsensibles Gebiet» sei nicht präziser. Es sei dringend, dass mit der neuen Verordnung eine erhöhte Verbindlichkeit geschaffen werde.

Der SVS führt aus, die neue Formulierung von Artikel 30 LeV sei einerseits zur Lösung des Problems ungenügend und führe andererseits mit dem unbestimmten Begriff von «vogelsensiblen Gebieten» nicht zur Klärung, sondern zu grossen Unsicherheiten.

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute macht geltend, dass Vogelschutzfachleute grosse Vorbehalte melden gegenüber der in Artikel 30 LeV neu vorgeschlagenen Formulierung der «vogelsensiblen Gebiete». Der Text sei tendenziell verschlimmert worden. Man schlage eine Orientierung an der deutschen Gesetzgebung vor.

Die Stadt Lausanne fordert, die Einführung des Begriffs «vogelsensibel» dürfe nicht zu einer Ausdehnung der Zonen führen, in denen Massnahmen getroffen werden müssen. Der Begriff solle präzisiert werden. Massnahmen dürfen im Vergleich zu heute nicht verstärkt werden.

SZ und ECO SWISS begrüssen den Begriff «vogelsensibel»; dieser sei präziser. SZ fordert überdies, dass das Kollisions- und Stromschlagrisiko für Vögel nicht nur «möglichst gering» sein soll, sondern «soweit als technisch möglich ausgeschlossen» werde.

GL bemerkt, der Begriff «vogelsensibel» sei wohl eine Neukreation, die viel Spielraum zulasse.

SG und GE sowie die SP begrüssen die Änderungen. Ebenso die Konferenz der Beauftragten für Naturund Landschaftsschutz, welche dazu auffordert, die klaren Formulierungen in Artikel 30 LeV beizubehalten, auch wenn von anderer Seite eine Anpassung verlangt würde. Für die SP scheinen die Anpassungen im Interesse der Biodiversität und des Tierschutzes sinnvoll und werden unterstützt.

VS regt an, besser zwischen bestehenden (Abs. 1) und neuen Leitungen (Abs. 2) zu unterschieden. Das Stromschlagrisiko für Vögel soll durch die Verordnung möglichst ausgeschlossen werden.

VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, BKW, DSV und NW beantragen, am geltenden Recht festzuhalten. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen seien eingespielt und würden genügen. Die Anpassung würden ausufernden Verfahren Tür und Tor öffnen, da bei jedem vogelsensitiven Gebiet Vorkehrungen zu treffen seien.

Die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz begrüsst die Änderungen und beantragt, die klaren Formulierungen beizubehalten, auch wenn von anderer Seite eine Anpassung verlangt würde.

4.11. Stromversorgungsverordnung

4.11.1. Neue Themen (Kosten)

FRC fordert, dass Massnahmen, von welchen die Verteilnetzbetreiber und die Endverbraucher profitieren, nicht ausschliesslich von den Endverbrauchern bezahlt werden sollen. Daher sollen nur 50 % der Kosten von Massnahmen gemäss Artikel 13*a* bis 13*d* anrechenbar sein.

4.11.2. Abgrenzung der Schaltfelder vom Übertragungsnetz

Axpo, Swissgrid und FER stimmen der neuen Regelung zu. Die Alpiq unterstützt die Änderung ebenfalls, betont jedoch als betriebsführende Partnerin der KKG, dass bei dieser Anlage die bisherige Eigentumsabgrenzung keine Einschränkung der Sicherheit nach sich gezogen habe. Die KKG sei aber bereit, die betreffenden Schaltfelder wieder in Besitz zu nehmen. Allerdings sollen der KKG bis zum Vollzug des Verkaufs keine dem Übertragungsnetz zugewiesene Betriebs- und Kapitalkosten entstehen. Die geplante Änderung in Artikel 31*i* Absatz 1 sei hier womöglich unzureichend präzis, da lediglich von einer Übertragung «gegen volle Entschädigung» die Rede sei. Des Weiteren weist die Alpiq darauf hin, dass die Ausnahmeregelung auf Stufe Verordnung juristisch fragwürdig sei, zumal einerseits im StromVG eine entsprechende Gesetzesgrundlage für eine derartige Ausnahme von Artikel 18 StromVG fehle und andererseits die sachenrechtliche Abgrenzung insbesondere bei gasisolierten Schaltanlagen nicht umsetzbar sei.

4.11.3. Speicher sind Endverbraucher

Der DSV spricht sich für die neue Regelung aus. Die ECO SWISS begrüsst, dass der Begriff des Speichers neu ins Gesetz aufgenommen worden ist.

Swissgrid, VD, Regio Energie Solothurn, GLP, Schweizerischer Städteverbund, VBE, EKZ sowie SP beantragen eine Änderung des vorgeschlagenen Artikel 2 Absatz 3, um auch andere Speichertechnologien als Pumpspeicherkraftwerke vom Netznutzungsentgelt zu befreien (konkrete Formulierungsvorschläge von Swissgrid, VD, Regio Energie Solothurn, VBE und EKZ).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich für eine Streichung der neuen Regelung aus: VSE, SAK, EWM, WEW, VSEI RegioGrid, Axpo, Suissetec, Swissolar, WEKO, FDP, SVP, CVP, Swisscleantech, AEE Suisse, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, SGV, BKW, SBB, VSG, GGS, Economiesuisse, Swissmem, EWZ, Scienceindustries Switzerland, die Stadt Lausanne, ZH, BE, AR, SH, TG, und AG. Dies wird jedoch von den Vernehmlassungsteilnehmern zum Teil unterschiedlich begründet (siehe nachfolgend).

Verschiedene Teilnehmer bemängeln, die neue Bestimmung bevorzuge Pumpspeicherkraftwerke und schaffe damit eine Ungleichbehandlung von verschiedenen Speichertechnologien (WWF, Pro Natura, Ökostrom Schweiz, SBV, WEKO, Swissgrid, Regio Energie Solothurn, SES, FDP, CVP, GLP, Swisscleantech, VSE, SAK, EWM, WEW, VSEI, Economiesuisse, Swissmem, Scienceindustries Switzerland, AEE, AR, ZH, SH, VD und GE). Suissetec, Swissolar, GGS, BE und TG bringen vor, die heute gültige, jedoch stossende Ungleichbehandlung von verschiedenen Speichersystemen solle nicht zementiert werden, weil damit der Einsatz innovativer Technologien zur Netzstabilisierung und Erbringung von Systemdienstleistungen verhindert werde.

Diverse Teilnehmer machen geltend, die Regelung entbehre einer gesetzlichen Grundlage (VSE, SAK, EWM, WEW, VSEI, RegioGrid, FDP, SVP, CVP SGV, Swisspower und BKW). Andere Teilnehmer monieren, die Verordnungsbestimmung sei rechtlich problematisch, resp. eine genügende gesetzliche Grundlage sei fraglich (AEE, Energie Thun, Energie Thurgau, Stadt Lausanne und Axpo).

Vereinzelt wird eingewendet, die Regelung sei unnötig, zumal die Behandlung von Speichern bereits im Handbuch des Branchenverbands VSE geregelt worden sei (EWZ, Energie Thurgau und Stadt Lausanne). Regio Energie Solothurn, AEE, BKW, VSE, SAK, EWM, WEW, VSEI, RegioGrid und SBB weisen darauf hin, dass die Speicherregelung der Verordnungsbestimmung im Widerspruch zu besagtem Branchenhandbuch stehe.

Swissgrid, SP sowie Regio Energie Solothurn bringen vor, die Bestimmung stehe im Widerspruch zum Ausspeiseprinzip. Swissgrid und Regio Energie Solothurn begründen dies damit, dass der Speicher die Energie nicht verbrauche, sondern (abzüglich Verluste) lediglich speichert, um diese zu einem anderen Zeitpunkt wieder auszuspeisen. Die SP macht geltend, das Netznutzungsentgelt sei gemäss Artikel 14 StromVG pro Ausspeisepunkt und damit nur einmal zu entrichten. Die vorgeschlagene Regelung würde diesem Prinzip widersprechen, da das Netznutzungsentgelt zweimal (einmal vom Speicherbetreiber und einmal vom Endverbraucher) entrichtet würde.

Mehrere Teilnehmer regen schliesslich an, die Speicherregelung auf Stufe Gesetz zu klären (Axpo, WEKO, FDP, CVP, Swisscleantech, AEE, Energie Thun Swisspower, Swissmem, VSG, VSE, SAK, EWM, WEW, VSEI, RegioGrid, AG, VD und ZH).

4.11.4. Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5bis StromVG

Generell zustimmend zu den Verordnungsbestimmungen äussert sich Swissmem. Mit den Bestimmungen werde die sachfremde Ergänzung der Strategie Stromnetze, die mit Artikel 6 Absatz 5^{bis} geschaffen worden sei, in restriktiver Art und Weise umgesetzt, was begrüsst werde. Auch der HEV unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der StromVV.

Die EKZ beantragen, die Bestimmungen seien grundlegend zu überarbeiten, da sie im Widerspruch zu Artikel 6 StromVG stehen würden, welcher nur die festen Endverbraucher regle. Die Verordnungstexte würden sich jedoch auf die gesamte Grundversorgung beziehen, d.h. auch auf die grossen Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichtet haben. Swisscleantech beantragt, im Rahmen der StromVG-Revision sei Artikel 6 Absatz 2 StromVG anzupassen, da der in der StromVV verwendete Begriff der Grundversorgung nicht mit demjenigen im StromVG übereinstimme.

Die FER bemängelt, die Kostentragung lediglich durch Endverbraucher in der Grundversorgung sei nicht zielführend. Die Tarife müssten verhältnismässig bleiben, die Progression sei zu limitieren.

GE bringt vor, die Bestimmungen seien nicht klar und schwierig anwendbar in Bezug auf verschiedene Arten von selbständigen Produzenten. Die Bestimmungen sollten daher klarer und einfacher gefasst und durch eine Weisung der ElCom ersetzt werden.

GGS und FRC monieren, mit der Aufnahme von Artikel 4 ff. auf Basis von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG habe sich die Branche ein bürokratisches Monster aufgebürdet, das die Effizienz der Produktion nicht verbessere, dafür die anrechenbaren Kosten aufblähe und in absurder Weise den regulierten angemessenen Gewinn vergrössere.

Eine zu komplexe Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beanstandet die FDP. Der SIA bringt vor, der für Endkunden unübersichtliche und detaillierte neue Regelungsbedarf zeige, dass eine vollständige Strommarktöffnung eine einfache und kundenfreundliche Lösung der Stromversorgung wäre.

Ökostrom Schweiz und SBV bemängeln, die Gesetzgebung im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG führe zu einer klaren Bevorzugung von Grundversorgern mit eigener Produktion (Wasserkraft). Es sei unwahrscheinlich, dass die Produktion von Dritten freiwillig zu Gestehungskosten übernommen werde. Daher sollten während der Gültigkeit dieser Bestimmungen die Grundversorger verpflichtet werden, die Produktion der im Versorgungsgebiet liegenden Bestandesanlagen, welche keinerlei weitere Förderung erhalten oder erhielten, zu Gestehungskosten übernehmen zu müssen.

In übergangsrechtlicher Hinsicht (Art. 31*i* Abs. 4) regt die ElCom an, das Recht, Endverbraucher mit Grundversorgung nach den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG zu beliefern, sollte auf Verordnungsstufe frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG gewährt werden. Sollte das Recht, Endverbraucher mit Grundversorgung nach den Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG zu beliefern, schon für einen Zeitraum vor Inkrafttreten von Artikel 6 Ab-

satz 5^{bis} StromVG zugestanden werden, ergebe sich vorübergehend die Situation, dass keine gesetzliche Grundlage für eine derartige Verlegung der Kosten bestehe. Damit liege eine juristisch unzulässige echte belastende Rückwirkung vor. Zudem ergebe sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Materialien, dass Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG während vier Jahren gelten soll. Der Punkt solle eingehend mit dem Bundesamt für Justiz abgeklärt werden.

4.11.5. Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung

VSE, SAK, EWM, WEW, RegioGrid, VSEI, Swisscleantech, NW, Stadt Lausanne, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau und EWZ beantragen die Streichung des Wortes «einzelnen» in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a, weil die einzelfallweise Gestehungskostenprüfung nicht praktikabel sei. Energie Thun, Energie Thurgau, Alpiq sowie Swisspower fordern ebenfalls die Streichung der kraftwerksscharfen Abgrenzung, da dies beim Bezug von Elektrizität bei einem Grosslieferanten mit mehreren Produktionsanlagen nicht praktikabel sei. Es solle sowohl eine einzelne als auch eine Portfolio-Betrachtung möglich sein. Auch FDP, CVP, SVP, SGV und Swisscleantech bringen vor, die anlagespezifische Gestehungskostenermittlung sei in Bezug auf Kleinanlagen nicht praktikabel.

WEKO und ElCom bemängeln, der Regelung in der Verordnung, wonach die Gestehungskosten anlagespezifisch eingerechnet werden können, fehle die gesetzliche Grundlage. Die Grundversorger sollen nach gesetzlicher Konzeption nicht befugt sein, die Kosten einzelner Anlagen vollumfänglich der Grundversorgung zuzuweisen, sofern der Strombedarf der Grundversorgung kleiner ist als die Menge inländischer erneuerbarer Energien in ihrem Portfolio. Vielmehr sollen in solchen Konstellationen nur die durchschnittlichen Gestehungskosten von allen inländischen Anlagen im Portfolio weiterverrechnet werden dürfen. Die einzelfallweise Gestehungskosteneinrechnung sei daher zu streichen.

BE schlägt die Einführung einer Bagatellgrenze bzw. von Pauschalwerten für die Kostenermittlung von Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung unterhalb von 30 Kilovoltampere vor.

Mehrere Teilnehmer (VSE, SAK, EWM, WEW, RegioGrid, EWZ, Axpo, VWSV, Repower, Swisscleantech, VSEI, Stadt Lausanne Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, BKW sowie TG, NW, SH und SG) unterbreiten einen konkreten Formulierungsvorschlag, um eine vereinfachte Gestehungskostenermittlung für Kleinanlagen zuzulassen. Nach der vorgeschlagenen Regelung dürfte der Verteilnetzbetreiber für Elektrizität, für die er eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Artikel 15 EnG hat, die bezahlte Vergütung für Energie und Herkunftsnachweise einrechnen, soweit diese insgesamt 80 % (SG: 70 %) der massgeblichen Vergütungssätze für Neuanlagen gemäss Anhängen 1.1-1.5 EnFV nicht übersteigt. Die BKW unterbreitet einen Vorschlag, der sich vom Vorerwähnten lediglich darin unterscheidet, dass der pauschale Unterstützungsabzug an den Vergütungssätzen von 20 % nur für Photovoltaikanlagen erfolgen darf. Für Anlagen aus anderen Technologien wäre aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Anzahl kein Pauschalabzug vorgesehen. Für sie würde der Abzug nach Artikel 4a erfolgen.

Von Seiten VSE, SAK, EWM, WEW, VSEI, BKW und Repower wird beantragt, Artikel 4 zu ergänzen, damit Kosten, die infolge administrativer Aufwände bei der Beschaffung von Elektrizität anfallen, in die Gestehungskosten eingerechnet werden dürften. Dies, weil die genannten Kosten nicht in die Vertriebskosten eingerechnet werden könnten und mit der neuen Regelung Rechtssicherheit geschaffen würde.

VSE, SAK, EWM, WEW, Energie Thun und Energie Thurgau bringen vor, dass in terminologischer Hinsicht der Begriff «anrechnen» statt «einrechnen» verwendet werden sollte, da dieser die nachträgliche Verrechnung über die Deckungsdifferenzen ermögliche, was beim Begriff «einrechnen» unsicher sei.

Alpiq beantragt die Einfügung eines neuen Absatzes, wonach Artikel 92 EnFV anwendbar ist, wenn ein Gesuch für die Marktprämie im Sinne von Artikel 94 EnFV eingereicht wird. Die Portfolio-Durchschnittspreismethode soll dann anwendbar sein, wenn eine Marktprämie beantragt wird.

4.11.6. Abzug von Unterstützungen bei der Einrechnung von Beschaffungen

VSE, SAK, EWM, WEW und Energie Thun beantragen, Buchstabe a Ziffer 1 und Buchstabe b Ziffer 1 zu präzisieren: Der Unterstützungsabzug müsse bei den Anschaffungs- bzw. Herstellwerten vorgenommen werden. Durch Einmalvergütung bzw. Investitionsbeitrag reduziere sich der Nettobetrag der Anschaffungs- bzw. Herstellwerte. Entsprechend sei der Abzug dort vorzunehmen.

4.11.7. Nachweis- und Meldepflicht

Der VBE beantragt, Artikel 4c zu streichen. Die Bestimmung sei zu komplex und mache im Hinblick auf steigende Strompreise wenig Sinn und sei zudem kaum umsetzbar. Sie generiere unnötigen Aufwand für die Verteilnetzbetreiber, ohne dass Verbesserungen für die Energiebezüger resultieren würden.

VSE, SAK, EWM, WEW, und BKW fordern, in Absatz 1 sei «auf Verlangen» zu streichen, womit präzisiert werde, dass der Nachweis nur im Fall einer Tarifprüfung durch die ElCom erfolgen müsse.

Gemäss VSE, SAK, EWM, WEW ist «je Anlage» durch «je Erzeugungstechnologie» zu ersetzen, was Beschaffungen betrifft. Bei der Eigenproduktion sind die Vernehmlassungsteilnehmer hingegen einverstanden mit dem kraftwerksscharfen Nachweis.

Nach Vorbringen von Swisspower, Energie Thun, Energie Thurgau, Alpiq, ElCom und BKW soll die Nachweispflicht gegenüber der ElCom gemäss Absatz 1 auch bei eigenen Anlagen nur je Erzeugungstechnologie und nicht je Anlage erfolgen.

VSE, SAK, EWM, WEW, und BKW beantragen zudem eine Anpassung des Schlusssatzes von Absatz 1. Die anrechenbaren Kosten nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG wären demnach «nur» entsprechend zu kürzen, sollte der Nachweis der Kosten nicht gelingen.

Die ElCom regt an, es könne allenfalls in Betracht gezogen werden, im Bereich der Solarproduktion zur Reduktion des administrativen Aufwands für den Nachweis eine Regelung zu prüfen, wonach man für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen den Nachweis analog zum KEV- bzw. zum Einspeisevergütungssystem mit den anlagespezifischen Angaben zu Leistung und Inbetriebnahmezeitpunkt sowie mit Informationen zu erhaltenen Fördergeldern erbringen kann.

Die BKW beantragt die Streichung von Absatz 2, da die ElCom über die Kostenrechnung hinausgehende Informationen nicht brauche, um über eine vertiefte Prüfung zu entscheiden.

4.11.8. Manueller Lastabwurf

VSE, SAK, EWM, WEW, EKZ, RegioGrid, Axpo und NW beantragen die Ergänzung von Artikel 5 und 12, um einen rechtlichen Rahmen für die Einführung des manuellen Lastabwurfs zu schaffen. Die vorgeschlagenen Anpassungen umfassen die Erwähnung des manuellen Lastabwurfes (Art. 5 Abs. 2), die Verpflichtung nachgelagerter Netzbetreiber, die Anordnungen vorgelagerter Netzbetreiber hinsichtlich des Lastabwurfs zu befolgen (Art. 5 Abs. 4), sowie die Anrechenbarkeit der Kosten im Zusammenhang mit dem Lastabwurf (Art. 12).

4.11.9. Netzentwicklungsprozess

Szenariorahmen

VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Energie Thurgau, DSV, Swisspower, SAK, Stadt Lausanne und VBE fordern die ausdrückliche Erwähnung des Einbezugs der Netzbetreiber bei Überprüfung des Szenariorahmens im Artikel 5a StromVV.

Grundsätze für die Netzplanung

Swissgrid möchte den Inhalt der Netzplanungsgrundsätze auf die anzuwendende Methodik beschränken. Die ElCom merkt an, dass sie nach Artikel 9*b* Absatz 3 StromVG im Vollzug Minimalanforderungen festlegen könne und werde dies im Rahmen ihrer Tätigkeiten in geeigneter Weise tun, weshalb Artikel 5*b* Absatz 1 zu streichen sei. VSE, EWZ, EWM, WEW, Energie Thurgau, DSV, Stadt Lausanne und VBE fordern, dass die Bezeichnung «Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV» durch «Leitungen mit einer Nennspannung von über 36 kV» ersetzt wird. Zudem seien die Grundsätze der Netzplanung nur gegenüber der ElCom offenzulegen, d. h. Absatz 2 sei zu streichen.

Mehrjahrespläne

Axpo, ZG, BKW, VSE, EWZ, EWM, WEW, Energie Thun, DSV, SAK, Swisspower und VSGS verlangen, dass die Vorgaben zum Mehrjahresplan gemäss Artikel 9*d* StromVG nur für den vorzulegenden Mehrjahresplan anwendbar seien.

VSE, BKW, DSV, EWM, WEW, Energie Thun und Swisspower fordern eine Grenze von 1 Million Franken hinsichtlich der auszuweisenden Projekte im Mehrjahresplan der nationalen Netzgesellschaft. GR und VBE fordern eine Grenze von 2 Millionen Franken hinsichtlich der auszuweisenden Projekte im Mehrjahresplan der nationalen Netzgesellschaft. Die SBB beantragt, hierzu den Terminus «ihre relevanten Netzprojekte» zu verwenden.

VSE, EWZ, BKW, EWM, WEW, Energie Thun, DSV, SAK und Swisspower verlangen, dass die Darlegung der Art der Investition sich am NOVA-Prinzip orientieren solle.

VSE, BKW, EWM, WEW, DSV und SAK weisen darauf hin, dass eine Priorisierung der im Mehrjahresplan ausgewiesenen Projekte nicht erforderlich sei.

VSE, BKW, EWZ, EWM, WEW, Energie Thun, DSV und Swisspower fordern, die Bezeichnung «Verteilnetze hoher Spannung» in Absatz 2 zu ändern in «Verteilnetze mit einer Nennspannung von über 36 kV».

VSE, BKW, EWM, WEW, Energie Thun, DSV, Swisspower und SAK fordern, dass die Frist nach Absatz 2 zur Erstellung der Mehrjahrespläne für Verteilnetze mit einer Nennspannung von über 36 kV von 9 Monaten auf 18 Monate ausgeweitet wird.

Swissgrid fordert eine neue Verordnungsbestimmung zur Definition des Inhaltes und der Periodizität des Informationsaustausches gemäss Artikel 9c StromVG.

4.11.10. Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme

Intelligente Messsysteme

VSE, DSV, Groupe E, EWZ, EKZ, WEW, SAK, EWM, Sierre Energie, Energie Thurgau und Energie Thun beantragen, dass intelligente Messsysteme nur auf Netzebene 7 (bis 1 kV) verbindlich sind. Auf höheren Netzebenen (sowie an Netzübergängen) sei der Einsatz technisch nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. BKW, Axpo und Swissgrid beantragen, dass intelligente Messsysteme im überregionalen Verteilnetz (< 36 kV) sowie auf Ebene des Übertragungsnetzes nicht zwingend eingesetzt werden müssen; die Pflicht solle sich auf Privathaushalte, Gewerbe und die Leichtindustrie beschränken.

GLP, VSE, DSV, Groupe E, EWZ, Swissolar, KGTV, Swisscleantech, USIC, BKW, EKZ, WEW, SAK, EWM, Energie Thurgau und Energie Thun fordern, dass die Verteilnetzbetreiber hinter der Übergabemessung keine intelligenten Messsysteme installieren müssen, beispielsweise bei Photovoltaikanlagen und Speichern hinter dem Hauptzähler.

GLP, KGTV, USIC, SIA und BKW beantragen, dass die Messdaten aus Kostengründen nicht zwingend im Zähler gespeichert werden müssen. Es solle alternativ möglich sein, die Daten in einer externen Speichereinheit über mindestens 60 Tage zu speichern.

GLP, KGTV, USIC, WWF, Swisscleantech, Swissolar, Pro Natura, SIA, SES und BKW fordern, dass intelligente Messsysteme dann nicht vom Verteilnetzbetreiber eingesetzt werden müssen, wenn der Messkunde die notwendigen Messdaten selbst erhebt und sie an den Verteilnetzbetreiber weiterleitet.

VSE, DSV, Swissgrid, Groupe E, WEW, SAK, EWM, Energie Thurgau und Energie Thun fordern, dass die ElCom die Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz eines intelligenten Messsystems nicht nur einzelfallweise gewähren, sondern auch auf eine bestimmte Gruppe von Messkunden beziehen kann.

VSE, DSV, Groupe E, EWZ, WEW, SAK, EWM, Energie Thurgau und Energie Thun beantragen, dass die Lastgänge der letzten Tage und die Echtzeitdaten nicht zwingenderweise über die gleiche Schnittstelle abgerufen werden können müssen. Ausserdem sei der Ausdruck «Betroffener» in dieser Bestimmung wie auch in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c StromVV durch den Ausdruck «Netznutzer» zu ersetzen.

EKZ, BKW und VSGS fordern, dass Endverbrauchern, die den Einsatz eines intelligenten Messsystems ablehnen und verhindern, die dadurch entstehenden Kosten selber tragen müssen.

TI befürchtet, dass der Einsatz von zusätzlichen, separaten Zählern für Speicher Kosten verursachen könnte.

Die GGS fordert die Einführung eines nationalen Datahubs, der Daten speichert und an alle berechtigten Marktteilnehmer unter Berücksichtigung des Datenschutzes verteilt, weil etliche Netzbetreiber Dritten die zum Netzzugang in einem geöffneten Markt erforderlichen Daten weder fristgerecht noch in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellen würden.

Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb

NW, Stadt Lausanne, VSE, DSV, VSEI, Swisspower, RegioGrid, WEW, Groupe E, EKZ, SAK, EWM, Energie Thurgau und Energie Thun verlangen die Streichung von Artikel 8c Absatz 4 StromVV, wonach die Netzbetreiber Dritten grundsätzlich einen diskriminierungsfreien Zugang zu den intelligenten Steuerund Regelsystemen gewähren müssen. Diese Vorgabe stelle ein nicht vertretbares Risiko für die Sicherheit der kritischen Infrastrukturen (IT-Systeme) und einen unrechtmässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar. Alpiq fordert die Streichung des letzten Halbsatzes der Bestimmung.

Ökostrom Schweiz und der SBV wollen sichergestellt haben, dass die Netzbetreiber für den Einsatz der intelligenten Steuer- und Regelsystemen in jedem Fall verantwortlich bleiben, sie die Erbringung gewisse Leistungen aber auch an Dritte übertragen können.

Suissetec und SGV fordern die Streichung von Artikel 8c Absatz 5 und 6 StromVV.

Ökostrom Schweiz weist darauf hin, dass der Netzbetreiber seine Befugnis nach Artikel 8c Absatz 6 StromVV nicht zur Optimierung des Energiebezugs oder zur Erbringung von Systemdienstleistungen missbrauchen darf. Swissgrid verlangt, dass ein solcher Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems der ElCom zu melden und ihr zu begründen ist.

Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen

VSE, DSV, BKW, Groupe E, WEW, SAK, EWM und EKZ beantragen, dass Personendaten und Persönlichkeitsprofile nicht bereits nach zwölf Monaten vernichtet werden müssen, sondern bis maximal fünf Jahre gespeichert werden dürfen. Mit der aktuellen Vorschrift sei es den Netzbetreibern nicht möglich, für die interessierten Endverbraucher einen sinnvollen Vergleich des Energieverbrauchs vorzunehmen.

Einführung intelligenter Messsysteme

VSE, DSV, VBE, BKW, Repower, Groupe E, WEW, SAK, EWM, Sierre Energie, Energie Thun und Energie Thurgau weisen darauf hin, dass intelligente Messsysteme, welche die in Artikel 8*b* StromVV vorgeschriebene Datensicherheitsprüfung erfolgreich durchlaufen haben, nicht rechtzeitig, das heisst nicht bis zum 1. Januar 2019 zur Verfügung stehen werden. Zudem unterstünden viele Netzbetreiber dem öffentlichen Beschaffungswesen, welches zeitaufwändige Vorbereitungen notwendig mache. Ein Beschaffungsverfahren könne sinnvollerweise erst dann durchgeführt werden, wenn mehrere Lieferanten Produkte anbieten können. Artikel 31e StromVV sei demnach so abzuändern, dass der «Rollout» der intelligenten Messsysteme erst zwei Jahre nach der Markteinführung der erforderlichen Geräte und Systeme bzw. ab einem vom METAS bestimmten Datum gestartet wird. Die Handelskammer beider Basel verlangt, dass auf eine verbindliche Einführung von intelligenten Messsystemen vorerst verzichtet wird.

VSE, DSV, VSEI, VSGS, Swisscleantech, Swisspower, BKW, Groupe E, WEW, SAK, EWM, Energie Thurgau, Energie Thun, WEW und Sierre Energie beantragen, dass der weitere Verlauf der Implementierung der intelligenten Messsysteme nicht an genaue zeitliche Vorgaben gebunden ist. Der Prozess, wie er in Artikel 31e Absätze 1 bis 4 StromVV vorgegeben ist, sei nicht effizient, weil er zu Sonderabschreibungen von noch nicht amortisierten Messmitteln führe. Der Rollout solle auf «natürlichem Wege» erfolgen, indem der Einsatz eines intelligenten Messsystems lediglich beim Ersatz, im Falle einer Neuinstallation und auf Wunsch des Messkunden verbindlich ist. Die Stadt Lausanne beantragt, dass der Einsatz eines intelligenten Messsystems im Falle des Neuanschlusses einer Erzeugungsanlage nur dann verbindlich ist, wenn deren Anschlussleistung über 30 kVA liegt.

VSE, DSV, Repower, Groupe E und Energie Thurgau fordern, dass die in Artikel 31*e* Absatz 3 StromVV enthaltene Ausnahme auf sämtliche Messkunden ausgedehnt wird. Die Verteilnetzbetreiber, die schon vor dem 1. November 2017 mit der Beschaffung von intelligenten Messsystemen begonnen haben, sollen diese Geräte bis zum Ende ihrer technischen Lebensdauer verwenden dürfen. Die Stadt Lausanne beantragt einen zweijährigen Aufschub für dieses Stichdatum.

VSE, DSV, BKW, Groupe E, WEW, SAK, EWM, Sierre Energie, Energie Thurgau und Stadt Lausanne verlangen die Streichung von Artikel 31e Absatz 4 Satz 2 StromVV, nach welchem die Kosten der Lastgangmessungen, die noch vor dem Inkrafttreten des neuen EnG eingesetzt wurden, individuell in Rechnung gestellt werden müssen. Wie die Kosten anderer Messgeräte sollen auch diese Kosten als anrechenbare Netzkosten über das Netznutzungsentgelt gedeckt werden.

Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb

VSE, DSV, Swisspower, EKZ, Groupe E, WEW, SAK, EWM, Energie Thun und Energie Thurgau verlangen, dass Artikel 31f StromVV nicht nur gegenüber den Endverbrauchern, sondern gegenüber allen Messkunden gilt.

EKZ fordert, dass der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen solange möglich ist, bis der Endverbraucher oder Erzeuger diesen untersagt (Opt-Out-Lösung), wobei sie einen Einsatz nach Artikel 8c Absatz 6 StromVV nicht sollen untersagen können.

4.11.11. Anrechenbarkeit von Dienstbarkeiten und Rechten

VSE, SAK, EWM, WEW, SAK und VSEI (nur betreffend Art. 12) verlangen die Anpassung der Verordnungsbestimmungen in Bezug auf Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte: Einmalig entschädigte Entgelte würden demnach als anrechenbare Kapitalkosten und jährlich entschädigte Entgelte als anrechenbare Betriebskosten gelten.

4.11.12. Innovative Massnahmen

Alpiq unterstützt die Regelung, weist aber darauf hin, dass Entflechtungsvorgaben weiterhin einzuhalten sind und keine Quersubventionierung zwischen Netz und Markt stattfinden darf.

Die FRC fordert, dass nur die Hälfte des Betrages für innovative Massnahmen den Netzkosten zuzurechnen sei.

VSE, AEE Suisse, EWZ, EKZ, Energie Thun, WEW, ekt und Swisspower fordern, dass die innovativen Massnahmen dazu dienen sollen, die Effizienz und Leistungsfähigkeit des Netzes erst perspektivisch, also nicht sofort, zu erhöhen. Zudem fordern sie eine Streichung der Kostendeckelung bei 500'000 Franken und die Aufteilung in Kapital- und Betriebskosten den Netzbetreibern zu überlassen.

Swissgrid fordert, von der Aufteilung in Kapital- und Betriebskosten abzurücken. Zudem fordert sie, dass ein separater Artikel für die Swissgrid eingefügt wird, der es ihr erlaubt, mindestens 2 % der jährlichen Netzkosten oder jährlich 9 Millionen Franken in innovative Massnahmen zu investieren. Weiter sollen die innovativen Massnahmen nicht nur strikt für das Netz bzw. für den Netzbetrieb angewendet werden dürfen, sondern auch für systemdienliche, unter Umständen marktbasierte Mechanismen.

Die SIG fordert eine Anhebung der Grenze von 1 % auf 5 %der jährlichen Netzkosten.

Die ElCom ist der Ansicht, dass die Mindestanforderungen an die Dokumentation der innovativen Massnahmen durch das BFE festgelegt werden sollten. Zudem bringt sie an, dass die Projekte einzeln durch das BFE begutachtet werden sollten, um zu entscheiden, ob die Projekte neuartig sind.

WEKO und Swissmig fordern eine nähere Definition der Funktionalitäten von innovativen Massnahmen. Weiter fordert die WEKO, dass nur angewandte Forschung und eben keine Grundlagenforschung anrechenbar sein sollte. Ebenso dürfen keine Entwicklungskosten für neuartige Produkte über das Netz abgerechnet werden; daher sei der Begriff der Nutzbarmachung zu streichen. Swissmig fordert eine Anhebung der relativen und absoluten Grenze der Kostenanrechenbarkeit. Zur Festlegung der Grenze soll ein regelmässiger Austausch zwischen Verwaltung und Swissmig stattfinden. Zudem fordert Swissmig eine Präzisierung, worauf sich die Mindestanforderungen beziehen sollen. Ihrer Meinung nach sollten sie sich auf die Dokumentationsanforderungen beziehen.

Ökostrom Schweiz, SBV und Swissgrid fordern, dass im Rahmen der Dokumentationspflicht Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden müssen. Zudem ist der SBV der Meinung, dass die Obergrenzen willkürlich gesetzt sind.

4.11.13. Sensibilisierungsmassnahmen

Alpiq fordert, dass der Bereich der Sensibilisierungsmassnahmen und der diesbezüglichen Kosten nicht noch weiter ausgedehnt werden sollte.

VSE, VSEI, VBE, EWZ, EKZ, WEW, Energie Thun, ekt und Swisspower fordern, dass die Sensibilisierungsmassnahmen nicht zur Reduktion des Verbrauchs getroffen werden sollen, sondern auch zur Lastoptimierung oder -steuerung. Zudem fordern sie (sowie auch die SIG), dass die Begrenzung der Kosten auf 250'000 Franken jährlich aufgehoben und nur die relative Beschränkung erhalten bleiben soll. Der VSEI fordert darüber hinaus, dass die Zeitperioden, die für eine Sensibilisierung angegeben wurden, gestrichen und eine allgemeinere Formulierung gefunden werden solle. Der VBE fordert eine Erhöhung der Kostengrenze für Sensibilisierungsmassnahmen auf 2,5 % jährlich. Zudem sollen Projektkosten, welche unter Umständen in unterschiedlichen Jahre anfallen, im Initialisierungsjahr des Projektes an die Netzkosten angerechnet werden.

Die FRC fordert, dass nur die Hälfte des Betrages für Sensibilisierungsmassnahmen den Netzkosten zuzurechnen sei.

SBV und Ökostrom Schweiz beantragen, dass nicht jährlich Kosten anrechenbar sein sollten, sondern nur einmalig nach Genehmigung beim BFE 200'000 Franken anrechenbar sein sollten.

4.11.14. Informationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

Swissmem erachtet die Statuierung der Anrechenbarkeit der Kosten von Informationsmassnahmen als sinnvoll.

Ökostrom Schweiz und SBV fordern eine Kostenobergrenze.

Economiesuisse hält fest, der notwendigen Aufklärungsarbeit mit einer proaktiven Rolle des BFE und der Kantone zusammen mit Swissgrid werde nicht genügend Rechnung getragen.

Al und AR lehnen die geplante Verpflichtung der Kantone zur Öffentlichkeitsarbeit ab.

Swissgrid, Swisscleantech, VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, DSV und SAK wünschen, dass nicht nur die Bereitstellung, sondern auch die «Verbreitung» von Infos erwähnt werden soll.

Swissgrid, Swisscleantech, VSEI, VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, DSV und SAK wünschen die Streichung von «schriftlichen und mündlichen» Informationen, da auch grafische Darstellungen und kurze Informationsfilme erstellt werden.

Swissgrid, VSEI, VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, DSV und SAK beantragen, auf eine Beschränkung der Zielgruppe der Massnahmen zu verzichten.

Swissgrid bemängelt, die in Gesetz und Verordnung verankerte Öffentlichkeitsarbeit des BFE und insbesondere der Kantone sei deutlich geringer als ursprünglich vorgesehen. So sei der «Lead in der Gesamtkoordination» des BFE nicht ersichtlich und es fehlten Ausführungen hinsichtlich der Informationen an die Öffentlichkeit durch das BFE. Zudem müsse die Rolle der Kantone über die Kommunikation der Prozesse und der Richtplanung hinausgehen.

Swissgrid fordert, die Verpflichtung gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g StromVG sei aufzunehmen, da der sich daraus ergebende Kommunikationsauftrag über die Projekte im engeren Sinne hinaus gehe.

Der VSEI und die Stadt Lausanne wünschen, es sollen allgemeine und nicht nur projektspezifische Informationsmassnahmen anrechenbar sein.

Swisscleantech, VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, DSV und SAK fordern, dass sich der vorgeschlagene Verordnungsartikel nur auf projektspezifische Informationsmassnahmen beziehen soll.

VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, DSV und SAK beantragen, unter den Kosten von Öffentlichkeitsarbeit seien nur diejenigen des Netzbetreibers zu erfassen. Gebühren des BFE seien keine entsprechenden Kosten und nicht dort zu erfassen.

Swissgrid, VSE, EWM, WEW, Energie Thun, Swisspower, Energie Thurgau, DSV, SAK und die Stadt Lausanne fordern, die Zuordnung der Kosten der Informationsmassnahmen der Netzbetreiber zu den Betriebskosten sei weder zielführend noch sachgerecht und im Einzelfall zu bestimmen.

4.11.15. Netznutzungstarife

VSE, DSV, VSEI, Swisspower, RegioGrid, Groupe, WEW, SAK, EWM, Energie Thurgau und Energie Thun verlangen, dass in Artikel 18 Absatz 2 StromVV auf das Kriterium der Anschlussleistung (bis 30 kVA) verzichtet wird. Dies, weil den meisten Netzbetreibern nur die Anschlussleistung der Gebäude, nicht aber die der einzelnen Endverbraucher bekannt sei. Die Bildung der verschiedenen Kundengruppen soll sich einzig an der Vergleichbarkeit des Bezugsprofils orientieren.

VSE, DSV, VSEI, Swisspower, RegioGrid, Groupe E, WEW, SAK, EWM, Energie Thurgau und Energie Thun verlangen, dass der in Artikel 18 Absatz 3 StromVV verlangte Mindestanteil eines nichtdegressiven Arbeitstarifs (Rp./kWh) von 70 % auf 50 % reduziert wird. Ein höherer Arbeitstarif sei mit dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit nicht zu vereinbaren. Demgegenüber fordern Suissetec und SGV, dass sich die Vorgaben an die Ausgestaltung der Netznutzungstarife stärker am Energieverbrauch orientieren, der Arbeitstarif also stärker gewichtet wird.

VBE, VSGS, Repower und NW beantragen die Streichung der Absätze 2 bis 4, BKW die Streichung der Absätze 2 und 3, Energie Thurgau die Streichung von Absatz 4.

5. Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

1/-	- 1 -	
Ka	nto	മെ

Kanton Aargau

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Innerhoden

Kanton Basel-Landschaft

Kanton Basel-Stadt

Kanton Bern

Kanton Freiburg

Kanton Genf

Kanton Glarus

Kanton Graubünden

Kanton Neuenburg

Kanton Nidwalden

Kanton Schaffhausen

Kanton Schwyz

Kanton Solothurn

Kanton St. Gallen

Kanton Tessin

Kanton Thurgau

Kanton Waadt

Kanton Wallis

Kanton Zug

Kanton Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz

FDP. Die Liberalen Schweiz

Grünliberale Partei Schweiz

Sozialdemokratische Partei Schweiz

Schweizerische Volkspartei

Kommissionen und Konferenzen

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission

Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz

Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen

Schweizer Bauernverband (SBV)

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Scienceindustries Switzerland

Gas- und Erdölwirtschaft

Verband der Schweizerischen Gasindustrie

Elektrizitätswirtschaft

Alpiq AG

Association valaisanne des distributeurs d'électricité

Axpo Holding AG

BKW Energie AG

Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)

Electrosuisse

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ)

Elektrizitätswerk Maienfeld

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Elektrizitätswerke Walenstadt (WEW)

Energie Thun

Energie Thurgau AG

Groupe E SA

Regio Energie Solothurn

RegioGrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger

Repower AG

Services Industriels de Genève (SIG)

Sierre-Energie SA

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

Swissgrid

Swissmig

Swisspower AG

Verband Bündner Elektrizitätsunternehmen (VBE)

Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Industrie und Dienstleistungswirtschaft

Fédération des Entreprises Romandes (FER)

Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)

Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (USIC)

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Swissmem

Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)

Verkehrswirtschaft

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Gebäudewirtschaft

Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)

Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände (KGTV)

suissetec

Konsumentenorganisationen

Fédération Romande des Consommateurs (FRC)

Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzorganisationen

Schweizer Vogelschutz (SVS) / BirdLife

ECO SWISS - Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft

Pro Natura

Schweizerische Energiestiftung SES

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute SVU

Stiftung Schweizerische Vogelwarte

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

WWF Schweiz

Organisationen und Unternehmen in den Bereichen Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz

AEE Suisse

InfraWatt

Swisscleantech

Swissolar

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen und Unternehmen

Verein Smart Grid Schweiz

Ökostrom Schweiz

Weitere Vernehmlassungsteilnehmer

Handelskammer beider Basel

Stadt Lausanne

Wettbewerbskommission WEKO

Privatpersonen: 1 (wird auf Anfrage kommuniziert)

Total: 90